

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 3. März 1893.

N^o 9.

Inhalt: 1. **Konfulat-Befehle:** Ernennungen; — Ermächtigung zur Besetzung von Civilstandskämtern; — Entlassung; — Exequatur-Ertheilung. 41
2. **Soß- und Steuer-Befehle:** Veränderungen des amtlichen

Warenverzeichnis zum Zolltarif und des Reichlichen Warenverzeichnis 42
3. **Waldgebiets-Befehle:** Ausweisung von Küstländern aus dem Reichsgebiet 43

I. Konfulat-Befehle.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs
den Kaufmann Georg Winter zum Konful in Carlstrona (Schweden),
den Kaufmann Thomas Jones an Stelle des verstorbenen Vize-Konfuls R. W. Stonehouse
zum Vize-Konful in Newport, Mon. (England),
und
den Land-Agenten James Welph zum Vize-Konful in Limerick (Irland)
zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konful von Bary in Tunis ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Ehegeschickungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konful in Antofagasta (Chile), Heinrich Döll, ist die nachgeuchte Entlassung aus dem Reichsdiensche ertheilt worden.

Dem zum Schweizerischen Konful in Königsberg ernannten bisherigen Vize-Konful Kaufmann Oskar Theodor ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.